
Beratungsprotokoll vom 25.03.2015

Einrichtung: Gesamtverbandsvorstand Upland
Frau Pfarrerin Gisela Grundmann
Richtsweg 1, 34508 Willingen – Usseln
Tel.: 05632 - 5154

Kirchenvorstand
Ev. Kirchengemeinde Eimelrod
In der Tränke 4, 34508 Willingen - Eimelrod
Tel.: 05632 - 5356
Vakanzvertretung:
Herrn Pfarrer Ulrich Köppelmann
Hauptstraße 55, 34477 Twistetal - Twiste
Tel. 05695 - 339

Gebäude/Bereich: Kirche in Hemmighausen

**Teilnehmer/in
(während der Beratung):** Herr Schaumburg (Pfarramtssekretär)
Frau Schaumburg (KV und Küsterin)

**Ansprechpartner/in
(Arbeitgeber/-vertreter):** Herr Pfarrer Ulrich Köppelmann

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Frau Petra Nolte-Seipp,
Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg
Hagenstraße 5, 34497 Korbach
Telefon: 05631 - 9736-121
E-Mail: petra.nolte-seipp@ekkw.de

zuständiger Betriebsarzt: Herr Hubert Plamper, B.A.D.
Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 15, 34117 Kassel
Telefon: 0561/103071
E-Mail: hubert.plamper@bad-gmbh.de



Das Beratungsprotokoll nennt festgestellte Mängel, gibt Hinweise zu den daraus resultierenden Gefährdungen und enthält Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Das Protokoll ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Beratungsgrundlagen:

ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung); ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten); SGB VII (Sozialgesetzbuch); Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung); BioStoffVO (Biostoffverordnung); TRBA 500 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe); BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung); MPG (Medizinproduktgesetz)

1. **Mangel:** Der Kirchturm und der Kirchschißboden waren nur ungenügend oder gar nicht ausgeleuchtet.

Gefahr: Sturz- und Stolpergefahr



Maßnahme: In den unbeleuchteten oder ungenügend beleuchteten Bereichen ist die entsprechende Beleuchtung installieren zu lassen. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen. Die Beleuchtungsstärke hat sich allerdings nach der Art der Sehaufgabe zu richten. Die Lichtschalter müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Auf Treppen sind mindestens 100 Lux und auf anderen Wegen mindestens 50 Lux vorzusehen.

2. **Mangel:** Es fehlte der abschließbare Glocken-Hauptschalter oder er war nicht erkennbar.

Gefahr: Es bestehen die Gefahren von schwingenden Glocken getroffen zu werden, durch die Lautstärke Gehörschäden davon zu tragen und in die Antriebsanlage zu geraten (Einzugsstelle: Kette / Ritzel).

Maßnahme: Der Glockenhauptschalter ist vor dem Betreten der Anlage in der „Aus-Stellung“ mittels Vorhängeschloss zu verschließen. Der Schalter ist unmittelbar vor dem Zugang zur Glockenstube zu platzieren.

3. **Mangel:** Die Prüffristen für elektrische Anlagen, ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Geräte wurden nicht eingehalten.

Gefahr: Kurzschluss, Brand, Körperdurchströmung durch fehlende Schutzleiter

Maßnahme: Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Fehlerstrom-Schutzschalter, F1-Schutzschalter und stationäre Anlagen sind alle 6 Monate durch den Nutzer zu überprüfen. Die Prüfung der ortsfesten Geräte ist zu dokumentieren.

Die ortsveränderlichen Geräte sind nach erfolgter Prüfung mit einer Prüfplakette zu versehen.

Hinweis zu Dauer, Kosten und Organisation der Ersten-Hilfe-Ausbildung:

Die Ausbildung wird durch die von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stellen (Rettungsorganisationen wie Johanniter-Unfallhilfe, DRK, ASB und private Anbieter) durchgeführt.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang umfasst acht Doppelstunden (zwei Tage). Die Kosten der Ausbildung werden von den zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen.

Die Ausbildung für Führerscheinbewerber/innen in die lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort ist als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht ausreichend.

Hinweise zu Feuerlöschern:

Entsprechend der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschrichtungen an geeigneten Stellen bereitzuhalten.

Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass eine gleichmäßige Verteilung über das Gebäude gewährleistet ist.

Die Geräte sollten frei zugänglich und nur so hoch über dem Fußboden angebracht sein, dass auch kleinere Personen diese problemlos aus der Halterung nehmen können. Der Standort der Feuerlöscher muss erkennbar bzw. gekennzeichnet sein.

Elektrische Anlagen und Geräte, Feuerlöscher, Rauchmelder, Brandschutztüren usw. sind entsprechend den Vorschriften regelmäßig zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Anmerkungen:

Die auf Grund der Begehung und Besichtigung nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Haftung getroffenen Festlegungen und vorgeschlagenen Maßnahmen, beziehen sich lediglich auf erkennbare Mängel.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen befreit nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen.

Da sich die Gesetzeslage im Arbeitsschutz ständig verändert, kann eine Vollständigkeit der Mängel nicht gewährleistet werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft kostenlos Informationen und Seminare für kirchliche Mitarbeiter/-innen zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ anbietet. Termine und Seminare können Sie der Zeitschrift Sicherheits-Report Seminare“ entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Petra Nolte-Seipp
(Fachkraft für Arbeitssicherheit)